

Auszug aus Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

(Zahnärzte-ZV)

vom 28. Mai 1957 (BGBl I S. 582), zuletzt
geändert durch Artikel 15
des

Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung
(GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG)

vom 16. Juli 2015
(BGBl. I vom 22.07.2015, S. 1211)

ABSCHNITT V

Voraussetzung für die Zulassung

§ 18

- (1) Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. In dem Antrag ist anzugeben, für welchen Vertragszahnarztsitz und gegebenenfalls unter welcher Gebietsbezeichnung die Zulassung beantragt wird. Dem Antrag sind beizufügen
 - a) Ein Auszug aus dem Zahnarztregister, aus dem der Tag der Approbation, der Tag der Eintragung in das Zahnarztregister und gegebenenfalls der Tag der Anerkennung des Rechts zum Führen einer bestimmten Gebietsbezeichnung hervorgehen müssen,
 - b) Bescheinigungen über die seit der Approbation ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten,
 - c) gegebenenfalls eine Erklärung nach § 19a Abs. 2 Satz 1, mit der der aus der Zulassung folgende Versorgungsauftrag auf die Hälfte beschränkt wird.
- (2) Ferner sind beizufügen
 - a) ein Lebenslauf,
 - b) ein polizeiliches Führungszeugnis,
 - c) Bescheinigungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, in deren Bereich der Zahnarzt bisher niedergelassen oder zur Kassenpraxis zugelassen war, aus denen sich Ort und Dauer der bisherigen Niederlassung oder Zulassung und der Grund einer etwaigen Beendigung ergeben,
 - d) eine Erklärung über im Zeitpunkt der Antragstellung bestehende Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisse unter Angabe des frühestmöglichen Endes des Beschäftigungsverhältnisses,
 - e) eine Erklärung des Zahnarztes, ob er rauschgiftsüchtig ist oder innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, ob er sich innerhalb der letzten fünf Jahre einer Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen hat und dass gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht entgegenstehen.
- (3) An Stelle von Urschriften können amtlich beglaubigte Abschriften beigelegt werden.
- (4) Können die in Absatz 1 Buchstabe b und in Absatz 2 Buchstabe c bezeichneten Unterlagen nicht vorgelegt werden, so ist der nachzuweisende Sachverhalt glaubhaft zu machen.

ABSCHNITT VI

Zulassung und Vertragszahnarztsitz

§ 19

- (1) Über den Antrag befindet der Zulassungsausschuss durch Beschluss.
- (2) Wird der Zahnarzt zugelassen, so ist im Beschluss auch der Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die vertragszahnärztliche Tätigkeit aufzunehmen ist. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Zulassungsausschuss auf Antrag des Zahnarztes nachträglich einen späteren Zeitpunkt festsetzen.
- (3) **Aufgehoben**

§ 19 a

- (1) Die Zulassung verpflichtet den Zahnarzt, die vertragszahnärztliche Tätigkeit vollzeitig auszuüben.
- (2) Der Zahnarzt ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte des Versorgungsauftrages nach Absatz 1 zu beschränken. Die Beschränkung des Versorgungsauftrages wird entweder im Rahmen eines Beschlusses nach § 19 Abs. 1 oder durch gesonderten Beschluss festgestellt.
- (3) Auf Antrag des Zahnarztes kann eine Beschränkung des Versorgungsauftrages nach Absatz 2 Satz 2 durch Beschluss aufgehoben werden. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Es gelten die Vorschriften dieses Abschnitts.

§ 20

- (1) Ein Beschäftigungsverhältnis oder eine andere nicht ehrenamtliche Tätigkeit steht der Eignung für die Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit entgegen, wenn der Zahnarzt unter Berücksichtigung der Dauer und zeitlichen Lage der anderweitigen Tätigkeit den Versicherten nicht in dem seinem Versorgungsauftrag entsprechenden Umfang persönlich zur Verfügung steht und insbesondere nicht in der Lage ist, Sprechstunden zu den in der vertragszahnärztlichen Versorgung üblichen Zeiten anzubieten. Ein Zahnarzt steht auch dann für die Versorgung der Versicherten in erforderlichem Maße zur Verfügung, wenn er neben seiner vertragszahnärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Vertrages nach § 73c oder § 140b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch tätig wird.
- (2) Für die Ausübung vertragszahnärztlicher Tätigkeit ist nicht geeignet ein Zahnarzt, der eine zahnärztliche Tätigkeit ausübt, die ihrem Wesen nach mit der Tätigkeit des Vertragszahnarztes am Vertragszahnarztsitz nicht zu vereinbaren ist. Die Tätigkeit in oder die Zusammenarbeit mit einem zugelassenen Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 111 des fünften Buches Sozialgesetzbuch ist mit der Tätigkeit des Vertragszahnarztes vereinbar.

- (3) Ein Zahnarzt, bei dem Hinderungsgründe nach den Absätze 1 oder 2 vorliegen, kann unter der Bedingung zugelassen werden, dass der seiner Eignung entgegenstehende Grund spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt beseitigt wird, in dem die Entscheidung über die Zulassung unanfechtbar geworden ist.

§ 21

Ungeeignet für die Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit ist ein Zahnarzt, der aus gesundheitlichen oder sonstigen in der Person liegenden schwerwiegenden Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die vertragszahnärztliche Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Das ist insbesondere zu vermuten, wenn er innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Antragstellung drogen- oder alkoholabhängig war. Wenn es zur Entscheidung über die Ungeeignetheit zur Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit nach Satz 1 erforderlich ist, verlangt der Zulassungsausschuss vom Betroffenen, dass dieser innerhalb einer vom Zulassungsausschuss bestimmten angemessenen Frist das Gutachten eines vom Zulassungsausschuss bestimmten Arztes über seinen Gesundheitszustand vorlegt. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt für erforderlich hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Betroffenen beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Betroffene zu tragen. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 22

(aufgehoben)

§ 23

(aufgehoben)

§ 24

- (1) Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Zahnarzt (Vertragszahnarztsitz).
- (2) Der Vertragszahnarzt muss am Vertragszahnarztsitz seine Sprechstunde halten.
- (3) Vertragszahnärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragszahnarztsitzes an weiteren Orten sind zulässig, wenn und soweit
1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
 2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragszahnarztsitzes nicht beeinträchtigt wird. geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragszahnarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.

Es ist nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am Vertragszahnarztsitz angeboten werden oder dass das Fachgebiet eines in der Zweigpraxis tätigen Zahnarztes auch am Vertragszahnarztsitz vertreten ist. Ausnahmen zu den in Satz 2 genannten Grundsätzen können im Bundesmantelvertrag geregelt werden. Regelungen zur Verteilung der Tätigkeit zwischen dem Vertragszahnarztsitz und weiteren Orten sowie zu Mindest- und Höchstzeiten gelten bei medizinischen Versorgungszentren nicht für den einzelnen in dem medizinischen Versorgungszentrum tätigen Zahnarzt. Sofern die weiteren Orte im Bezirk der Kassenzahnärztlichen Vereinigung liegen, in der der

Vertragszahnarzt Mitglied ist, hat er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Anspruch auf vorherige Genehmigung durch seine Kassenzahnärztliche Vereinigung. Sofern die weiteren Orte außerhalb des Bezirks seiner Kassenzahnärztlichen Vereinigung liegen, hat der Vertragszahnarzt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Anspruch auf Ermächtigung durch den Zulassungsausschuss, in dessen Bezirk er die Tätigkeit aufnehmen will; der Zulassungsausschuss, in dessen Bezirk er seinen Vertragszahnarztsitz hat, sowie die beteiligten Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind vor der Beschlussfassung anzuhören. Der nach Satz 6 ermächtigte Vertragszahnarzt kann die für die Tätigkeit an seinem Vertragszahnarztsitz angestellten Zahnärzte auch im Rahmen seiner Tätigkeit an dem weiteren Ort beschäftigen. Er kann außerdem Zahnärzte für die Tätigkeit an dem weiteren Ort nach Maßgabe der Vorschriften anstellen, die für ihn als Vertragszahnarzt gelten würden, wenn er an dem weiteren Ort zugelassen wäre. Zuständig für die Genehmigung der Anstellung nach Satz 8 ist der für die Erteilung der Ermächtigung nach Satz 6 zuständige Zulassungsausschuss. Keiner Genehmigung bedarf die Tätigkeit eines Vertragszahnarztes an einem der anderen Vertragszahnarztsitze eines Mitglieds der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft nach § 33 Abs. 2, der er angehört.

- (4) Die Genehmigung und die Ermächtigung zur Aufnahme weiterer vertragszahnärztlicher Tätigkeiten nach Absatz 3 können mit Nebenbestimmungen erteilt werden, wenn dies zur Sicherung der Erfüllung der Versorgungspflicht des Vertragszahnarztes am Vertragszahnarztsitz und an den weiteren Orten unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Zahnärzte erforderlich ist. Das Nähere hierzu ist einheitlich in den Bundesmantelverträgen zu regeln.
- (5) Erbringt der Vertragszahnarzt spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragszahnarztsitz (ausgelagerte Praxisräume), hat er Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit seiner Kassenzahnärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Ein Vertragszahnarzt darf die Gebietsbezeichnung, unter welcher er zugelassen ist, nur mit vorheriger Genehmigung des Zulassungsausschusses wechseln.
- (7) Der Zulassungsausschuss hat den Antrag eines Vertragszahnarztes auf Verlegung seines Vertragszahnarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragszahnärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Entsprechendes gilt für die Verlegung einer genehmigten Anstellung.

§ 25

Aufgehoben

ABSCHNITT VII

Ruhen, Entziehen und Ende der Zulassung

§ 26

- (1) Der Zulassungsausschuss hat das vollständige oder hälftige Ruhen der Zulassung eines Vertragszahnarztes zu beschließen, wenn die Voraussetzungen des § 95 Abs. 5 SGB V erfüllt sind und Gründe der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung nicht entgegenstehen.

- (2) Tatsachen, die das Ruhen der Zulassung bedingen können, haben der Vertragszahnarzt, die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Krankenkassen und die Landesverbände der Krankenkassen dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.
- (3) In dem Beschluss ist die Ruhenszeit festzusetzen.
- (4) Über die ruhenden Zulassungen führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

§ 27

Der Zulassungsausschuss hat von Amts wegen über die Entziehung der Zulassung zu beschließen, wenn die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 6 SGB V gegeben sind. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen können die Entziehung der Zulassung beim Zulassungsausschuss unter Angabe der Gründe beantragen.

§ 28

- (1) Der Verzicht auf die Zulassung wird mit dem Ende des auf den Zugang der Verzichtserklärung des Vertragszahnarztes beim Zulassungsausschuss folgenden Kalendervierteljahres wirksam. Diese Frist kann verkürzt werden, wenn der Vertragszahnarzt nachweist, dass für ihn die weitere Ausübung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit für die gesamte Dauer oder einen Teil der Frist unzumutbar ist. Endet die Zulassung aus anderen Gründen (§ 95d Abs. 3 und 5 und § 95 Abs. 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), so ist der Zeitpunkt ihres Endes durch Beschluss des Zulassungsausschusses festzulegen.
- (2) Tatsachen, die das Ende der Zulassung bedingen, haben die Kassenzahnärztliche Vereinigung, die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen dem Zulassungsausschuss mitzuteilen.

§ 29

(aufgehoben)

§ 30

(aufgehoben)

ABSCHNITT VIII

Ermächtigung

§ 31

- (1) Die Zulassungsausschüsse können über den Kreis der zugelassenen Zahnärzte hinaus weitere Zahnärzte oder in besonderen Fällen zahnärztlich geleitete Einrichtungen zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigen, sofern dies notwendig ist, um
 - a) eine bestehende oder unmittelbar drohende Unterversorgung nach § 100 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch abzuwenden oder einen nach § 100 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgestellten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf zu decken oder

- b) einen begrenzten Personenkreis zu versorgen, beispielsweise Rehabilitanden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation oder Beschäftigte eines abgelegenen oder vorübergehenden Betriebes.
- (2) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund Krankenkassen können im Bundesmantelvertrag Regelungen treffen, die über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus Ermächtigungen zur Erbringung bestimmter zahnärztlicher Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung vorsehen.
 - (3) Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Zahnärzte, die eine Approbation nach deutschen Rechtsvorschriften nicht besitzen, zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ermächtigen, soweit ihnen von der zuständigen deutschen Behörde eine Erlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde erteilt worden ist.
 - (4) durch Solidaritätsstärkungsgesetz vom 19.12.1998, gültig ab 01.01.1999 aufgehoben.
 - (5) Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen haben im Bundesmantelvertrag Regelungen über die Ermächtigung von Zahnärzten zu treffen, die als Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, den zahnärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieser Verordnung zur vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 50 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausüben dürfen.
 - (6) Der Antrag auf Ermächtigung ist schriftlich an den Zulassungsausschuss zu richten. Ihm sind die Approbationsurkunde sowie die in § 18 Absatz 2 Nummer 5 genannten Erklärungen beizufügen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.
 - (7) Die Ermächtigung ist zeitlich, räumlich und ihrem Umfang nach zu bestimmen. Im Ermächtigungsbeschluss ist auch auszusprechen, ob der ermächtigte Zahnarzt unmittelbar oder auf Überweisung in Anspruch genommen werden kann.
 - (8) Ein Zahnarzt darf nicht ermächtigt werden, wenn die in § 21 genannten Gründe ihn für die Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung ungeeignet erscheinen lassen. Die Ermächtigung ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß bei ihrer Erteilung Versagungsgründe im Sinne des Satzes 1 vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich durch einen in der Person des Zahnarztes liegenden Grund der mit der Ermächtigung verfolgte Zweck nicht erreicht wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn zahnärztlich geleitete Einrichtungen ermächtigt werden.
 - (9) aufgehoben
 - (10) Über die Ermächtigungen führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.

§ 31a

- (1) Die Zulassungsausschüsse können Krankenhauszahnärzte mit abgeschlossener Weiterbildung mit Zustimmung des Krankenhausträgers zur Teilnahme an der vertragszahnärztlichen Versorgung der Versicherten ermächtigen. Die Ermächtigung ist zu erteilen, soweit und solange eine ausreichende zahnärztliche Versorgung der Versicherten ohne die besonderen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden oder Kenntnisse von hierfür geeigneten Krankenhauszahnärzten nicht sichergestellt wird.

- (2) Der Antrag eines Krankenhauszahnarztes auf Ermächtigung ist schriftlich an den Zulassungsausschuss zu richten, in dessen Bereich das Krankenhaus gelegen ist. Ihm sind die in § 31 Abs. 6 genannten Bescheinigungen und Erklärungen, die Urkunde, aus der sich die Berechtigung zum Führen einer Gebietsbezeichnung ergibt, sowie eine schriftliche Zustimmungserklärung des Krankenhausträgers beizufügen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) § 31 Abs. 7 bis 10 gilt entsprechend.

....., den.....

Zulassungsausschuss für Zahnärzte
Zulassungsbezirk Bremen / Bremerhaven
c/o Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen
Universitätsallee 25
28359 Bremen

Wird von der KZV ausgefüllt	
Planungsbereich:	
Allgem. Zahnärztliche Tätigkeit Nr.:	
Kieferorthopädie	Nr.:

Bremen / Bremerhaven*

Bewerbung um die Zulassung als Vertragszahnärztin/ Vertragszahnarzt

Der Unterzeichner bewirbt sich hierdurch um die Zulassung als Vertragszahnärztin/
Vertragszahnarzt

für den Vertragszahnarztsitz:

Straße:

PLZ / Ort:

zum:

ggf. für das Fachgebiet (§ 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV).....

- Allgemeinzahnärztlich
- Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie (die Urkunde sowie die ärztliche Approbation sind beizufügen)
- Oralchirurgie (die Urkunde ist beizufügen)
- Kieferorthopädie (die Urkunde ist beizufügen)

Die Niederlassung unter obiger Anschrift erfolgt(e) am.....

Name des Antragstellers:.....

Wohnungsanschrift:.....

geb. am:..... in:.....

Auf die als Anlage beigefügte Erklärung wird hingewiesen.

.....
(Unterschrift)

Die Antragsgebühr in Höhe von € 100,00 kann von meinem / unserem Honorarkonto abgebucht werden

Ja **Nein**

Anlage zum Antrag auf Zulassung als Vertragszahnarzt / Vertragszahnärztin

Name und Titel sowie Vorname:

1. Ich war zuletzt eingetragen im Zahnarztregister in:

2. Approbation als Zahnarzt mit Geltung vom:

3. Seit der Approbation ausgeübte zahnärztliche Tätigkeiten:

a) in unselbstständiger Tätigkeit als Assistent / Vertreter oder angestellter Zahnarzt/
Zahnärztin:

vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate

b) im öffentlichen Gesundheitsdienst, Zahnkliniken oder Zahnstationen der Bundeswehr

vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate

c) in eigener Praxis

vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate
vom	bis	=	Monate

4. Frühere Kassentätigkeit

Zugelassen in

vom	bis	=	Monate
-----	-----	---	--------

Gründe, die zur Beendigung der Kassentätigkeit geführt haben:

2. VdAK-beteiligt in

vom	bis	=	Monate
-----	-----	---	--------

Gründe, die zur Beendigung der Kassentätigkeit geführt haben:

3 Ermächtigt invom bis

5. Zur Zeit bin ich als Vertragszahnarzt zugelassen in:

6. Die Gebühr für diesen Antrag in Höhe von € 100,00 habe ich am auf das Konto IBAN DE97 3006 0601 0001 1673 59, der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank, Bremen, überwiesen.

7. Als Anlagen sind beigefügt:

(Anstelle von Originalen werden nur amtlich beglaubigte Abschriften anerkannt)

- | | |
|--|--|
| a) Auszug aus dem Zahnarztregister | e) Bescheinigungen der KZVn über die bisherigen Niederlassungen und Zulassungen (§ 18 Abs. 2 c Z-ZV) |
| b) Bescheinigung über die seit Erteilung der Approbation ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeiten | f) Erklärungen über bestehende Dienstverhältnisse |
| c) Lebenslauf | g) Erklärung über Rauschgift und Trunksucht (§ 18 Abs. 2 e Z-ZV) |
| d) Polizeiliches Führungszeugnis für behördliche Zwecke * (Beleg-Art Buchstabe O) | |
| h) Versicherungsnachweis gem. § 95e SGB V | |
- **

Ort / Datum

Unterschrift

*** Das polizeiliche Führungszeugnis sollte bei Einreichung der Antragsunterlagen nicht älter als drei Monate sein**

**** § 95e Abs. 1-3 SGB V:**

(1) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, sich ausreichend gegen die sich aus seiner Berufsausübung ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Ein Berufshaftpflichtversicherungsschutz ist ausreichend, wenn das individuelle Haftungsrisiko des Vertragsarztes versichert ist; die Mindestversicherungssumme nach Absatz 2 darf nicht unterschritten werden. Die Pflicht nach Satz 1 kann durch eine Versicherung erfüllt werden, die zur Erfüllung einer kraft Landesrechts oder kraft Standesrechts bestehenden Pflicht

zur Versicherung abgeschlossen wurde, sofern der Versicherungsschutz den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 und Absatz 2 entspricht.

(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen kann jeweils mit der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Bundespsychotherapeutenkammer und der jeweiligen Kassenärztlichen Bundesvereinigung bis zum ... [einsetzen: sechs Monate nach Inkrafttreten gemäß Artikel 16 Absatz 1] höhere Mindestversicherungssummen als die in Satz 1 genannte Mindestversicherungssumme vereinbaren.

(3) Der Vertragsarzt hat das Bestehen eines ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutzes durch eine Versicherungsbescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen

Ein Nachweis der betrieblichen Haftpflichtversicherung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist dem Zulassungsausschuss zusammen mit diesem Antrag auf Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums vorzulegen. Ohne die Vorlage der betrieblichen Haftpflichtversicherung kann der Zulassungsausschuss einem Antrag auf Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nicht stattgeben.

ERKLÄRUNG

gemäß § 18 Abs. 2 c Zulassungsverordnung für Zahnärzte

Name, Vorname

Zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht ein / kein Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit der Zahnarztpraxis:

.....

- das frühestmöglich zumendet.

- das nicht aufgegeben wird und.....Wochenstunden beträgt.

.....
Name in (BLOCKSCHRIFT)

.....
Unterschrift

Eidesstattliche Erklärung

Der Unterzeichner erklärt hierdurch an Eides statt, dass er weder rauschgiftsüchtig ist, noch innerhalb der letzten fünf Jahre gewesen ist, sich innerhalb der letzten fünf Jahre keiner Entziehungskur wegen Trunksucht oder Rauschgiftsucht unterzogen hat und gesetzliche Hinderungsgründe der Ausübung des zahnärztlichen Berufs nicht entgegenstehen.

.....
Name in BLOCKSCHRIFT

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift
(-in Gegenwart eines
Urkundsbeamten bzw.
des Registerführers
der KZV zu leisten)

(Absender / Praxisstempel)

An die
Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen
Finanzabteilung
Universitätsallee 25
28359 Bremen

Erklärung zur papierlosen Übermittlung von Abrechnungsunterlagen und Honorar- sowie Punktekontoauszügen

Gemäß § 1 Ziff. 7 der Beitragsordnung wird für die Übersendung von Abrechnungsunterlagen und Honorar- sowie Punktekontoauszügen per Post gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 24.10.2018 ab 2019 ein Aufschlag auf die berechneten Verwaltungskosten in Höhe von 10 % erhoben.

Ich/wir bin/sind bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, meine/unsere Abrechnungsunterlagen und Honorar- sowie Punktekontoauszüge per Online-Abruf abzufordern und verzichte/n auf die Übersendung dieser Unterlagen per Post mit sofortiger Wirkung.

Bitte senden Sie Benachrichtigungen über neu eingestellte Online-Abrechnungsdaten an folgende E-Mail-Adresse:

_____ @ _____

.....
Name in BLOCKSCHRIFT

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

Absender:

Bremen, den _____

An die
Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen
Finanzabteilung
Universitätsallee 25
28359 Bremen

Antrag auf Übernahme der Abschlagszahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund

der Übernahme der Praxis mit der Abrechnungsnummer _____ zum
_____ beantrage/-n ich/wir die Übernahme der Abschlagszahlung des
Praxisübergebers unter Berücksichtigung einer ggf. abweichenden Zahl von Behandlern.

der Neugründung/Änderung der Zusammensetzung der Berufsgemeinschaft zum _____
beantrage/-n ich/wir die Übernahme meines/unseres Anteils an der Gesamtabchlagszahlung
meiner/unserer vorherigen Praxis mit der Abrechnungsnummer _____.

Mit freundlichem Gruß

(Unterschriften aller zugelassenen Mitglieder der neu gegründeten Praxis)

Absender:

Bremen, den _____

An die
Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen
Finanzabteilung
Universitätsallee 25
28359 Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des Wechsels unserer Abrechnungsnummer zum _____ bitten wir um die Fortschreibung der HVM-Überschreitungen bzw -Unterschreitungen von unserer bisherigen Abrechnungsnummer auf unsere neue Abrechnungsnummer sowie um die Zusammenfassung der Degressionsgrenzen für beide Praxen.

Außerdem teilen wir Ihnen mit, dass unsere neue Praxis unter der Abr.-Nr. _____ für alle Forderungen gegenüber der vorherigen Praxis unter der Abr.-Nr. _____ aufkommt.

Mit freundlichem Gruß

Namen in BLOCKSCHRIFT:

.....
.....

(Unterschriften aller zugelassenen Mitglieder der ehemaligen bzw. neu gegründeten Praxis)

Abtretungserklärung

Hiermit trete ich an die

Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen (KZV Bremen)

Universitätsallee 25, 28359 Bremen

teilweise meine Honoraransprüche gegen die KZV Bremen im Rahmen der Genehmigung des Vorstandes gem. § 5 Abs. 8 der Satzung der KZV Bremen ab. (Teilabtretung von Honoraransprüchen zur Befriedigung meiner Verbindlichkeiten durch die KZV Bremen).

.....
Name in BLOCKSCHRIFT

.....
Ort/ Datum

.....
Unterschrift

Erklärung zur Bankverbindung

An die
Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen
Finanzabteilung
Universitätsallee 25
28359 Bremen

Bankverbindung lautet:

Geldinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bremen/Bremerhaven, den _____
(Datum)

Name in BLOCKSCHRIFT _____

Unterschriften: _____
